



Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip 1957

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Wesen und Aufgabe	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe der Schützenbruderschaft	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Beiträge	5
§ 11 Kassenprüfer	5
§ 12 Jungschützenabteilung	5
§ 13 Prävention	6
§ 14 Ehrenmitglieder	6
§ 15 Kirchliche Veranstaltungen	6
§ 16 Schützenbrauchtum	6
§ 17 Sportschießen	6
§ 18 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft	6
§ 19 Datenschutz	7
§ 20 Satzungsänderung	8
§ 21 Schiedsgericht	8
§ 22 Auflösung der Schützenbruderschaft	8
§ 23 Inkrafttreten	9

Satzung Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip

§ 1 Name und Sitz

Die Schützenbruderschaft „St. Aloysius“ Mühleip 1957 e.V. hat ihren Sitz in Eitorf – Mühleip. Die Schützenbruderschaft ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (kurz Bund) und erkennt hierdurch das Statut des Verbandes an.

Die Schützenbruderschaft ist unter diesem Namen in das Vereinsregister Siegburg mit der Nr. VR 802 eingetragen.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendarbeit durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- c) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017 (Anlage 1) aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsversammlung.
4. Die Bruderschaft unterscheidet zwischen aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.
6. Der Austritt ist mit Abgabe der Kündigung wirksam, diese muss jedoch spätestens 14 Tage vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet

mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör).

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.
3. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht auf den Königsschuss. Bei erfolgreichem Königsschuss wechselt das Fördermitglied automatisch in den aktiven Status.

§ 6 Organe der Schützenbruderschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.
2. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Satzung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, hierzu gehören:
 - a) Brudermeister
 - b) Stellvertretendem Brudermeister
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
2. Dem erweiterten Vorstand, hierzu gehören:
 - a) Stellvertretendem Geschäftsführer
 - b) Schießmeister
 - c) Jungschützenmeister
 - d) Beisitzer (maximal 2)
3. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
4. Der erweiterte Vorstand hat in der Vorstandsversammlung Stimmrecht.
5. Der Jungschützenmeister wird durch die Schützenjugend im Rahmen der Jungschützenversammlung gewählt.
6. Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
7. Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden

Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

8. Der Pfarrer als geistlicher Präses, der König des laufenden Jahres und die Ehrenvorstandsmitglieder gehören automatisch dem erweiterten Vorstand an. Diese haben in den Vorstandsversammlungen beratende Stimme. Darüber hinaus darf der Vorstand weitere Mitglieder zu Unterstützung kooptieren.
9. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Findet sich kein neuer geschäftsführender Vorstand verbleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt bis ein neuer Gewählt wird, maximal jedoch 12 Monate.

§ 10 Beiträge

Die aktiven Mitglieder, Fördermitglieder und Jungschützen zahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen Jugendbeitrag. Darüber hinaus sind alle, je nach Status, zur Entrichtung des vollen Beitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr werden die Kassenprüfer neu gewählt. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Jungschützenabteilung

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Die Jungschützenabteilung wird durch den Jungschützenmeister geführt und betreut.

Der Jungschützenmeister ist dazu verpflichtet schnellstmöglich eine Jugendleiterausbildung des BdSJ DV Köln zu belegen.

Die Jungschützenabteilung wählt ihren eigenen Jungschützenvorstand, der sich um die Jahresplanung der Jugend kümmert.

§ 13 Prävention

1. Zum Schutz der Mitglieder unserer Jungschützenabteilung verpflichten wir uns zur Einhaltung der Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Köln (Anlage 2).
2. Unser gemeinschaftliches Ziel ist es, unsere Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene → Sicher, Stark und Selbstbewusst zu machen!
3. Ein Teil unserer Arbeit soll das institutionelle Schutzkonzept sein (Anlage 3).

Verantwortliche in der Jugendarbeit, sollen eine Jugendleiterschulung des BdSJ DV Köln besucht haben und diesen nach den Vorgaben der Juleica-Standards auffrischen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 16 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften gepflegte Vogelschießen, das Sterneschießen und das althergebrachte Fahnschwenken.

§ 17 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 21 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung (Anlage 4) der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben¹ ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Eitorf Mühleip mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 beschlossen und tritt mit der Zustimmung des Bundes und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Mühleip, den 26.01.2019

Brudermeister

Stellvertretender Brudermeister

Geschäftsführerin

Schatzmeisterin

¹ Ureinste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.